

le droit fédéral, c'est-à-dire sans doute l'art. 879 C. O., leur requête n'est point fondée. En effet l'art. 879 n'impose pas une obligation absolue de produire les livres, lettres et télégrammes aux personnes qui sont, aux termes de l'art. 877 *ibidem*, astreintes à avoir des livres de comptabilité régulièrement tenus, mais il ne les oblige à la production de ces pièces qu'en tant qu'elles sont relatives aux rapports de droit existant réciproquement entre les parties elles-mêmes, et non point, comme dans l'espèce, à ceux qui peuvent avoir existé entre la Compagnie défenderesse et les tiers, qu'elle aurait illégalement favorisés.

L'art. 35 de la loi fédérale, du 23 Décembre 1872, confère, il est vrai, à la Confédération des droits plus étendus en vue du contrôle sur les tarifs, mais ces droits n'appartiennent qu'au Conseil fédéral, et non aux particuliers.

6° Ensuite de ce qui précède, il n'y a pas lieu d'entrer en matière sur la demande de complément d'instruction tendant à obliger la défenderesse à produire ses livres et sa correspondance avec Fischer.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté, et l'arrêt rendu entre parties par la Cour de justice civile du canton de Genève, le 10 Décembre 1892, est maintenu tant au fond que sur les dépens.

49. Urteil vom 17. März 1893 in Sachen
Laad gegen Erben Ulrich.

A. Durch Urteil vom 26. Oktober 1892 hat das Kantonsgericht des Kantons Schwyz erkannt: Das Urteil des Bezirksgerichtes Schwyz vom 12. Juli 1892 bleibt in allen Teilen rechtskräftig.

Das erstinstanzliche Urteil des Bezirksgerichtes Schwyz ging dahin: Es sei die klägerische Rechtsfrage verneinend entschieden.

B. Gegen das kantonsgerichtliche Urteil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung stellt ihr Anwalt den Antrag: Es sei in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils die Klage gut zu heissen. Dagegen trägt der Anwalt der Beklagten auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch Schein vom 16. Dezember 1885 erklärte die (verheiratete, aber von ihrem Manne faktisch getrennt lebende) Frau Rosa Ulrich-Walbus in Seewen (Schwyz), daß sie der Frau Carolina Laad (ihrer Nichte) einen (grundversicherten) Kapitalbrief um die Summe von 10,000 Fr. verkauft habe und daß der Kaufpreis vollständig bezahlt sei. 2000 Fr. sei sie der Frau Laad noch schuldig gewesen, den Rest der 8000 Fr. habe sie baar erhalten. Der Kapitalbrief, der einen Nominalwert von 10,000 Fr. besitze, blieb in den Händen der Frau Ulrich. Bei einer im Dezember 1886 über das Vermögen der Frau Ulrich aufgenommenen vormundschaftlichen Inventur gab Frau Ulrich an, daß sie diesen Titel nach ihrem Ableben ihrer Nichte bestimme, aber für eine Schuld bei der Sparkasse verpfändet habe. Letzteres war in der That geschehen; der Pfandschäfer Wiget, dessen Vermittlung die Frau Ulrich sich hierbei bediente, hatte diese darauf aufmerksam gemacht, daß der Titel nicht mehr ihr gehöre, worauf Frau Laad in die Verpfändung eingewilligt habe. Im Auftrage der Frau Laad teilte ferner Pfandschäfer Wiget dem Schuldner des Kapitalbrieftes mit, daß er die Zinsen vom Jahre 1885 an nicht mehr an Frau Ulrich, sondern an die Frau Laad zu bezahlen habe. Dieser hat aber gleichwohl den Zins bis zum Jahre 1886 an Frau Ulrich bezahlt. Nach dem am 17. Dezember 1886 erfolgten Tode der Frau Ulrich beanspruchte ihr Intestaterbe, nämlich ihr Sohn Josef Ulrich, den erwähnten Kapitalbrief als Eigentum. Der Sohn Josef Ulrich ist seither gestorben und wurde von seinem Vater beerbt; nachdem in der Folge auch dieser gestorben ist, sind an seine Stelle dessen Erben, die gegenwärtigen Beklagten, getreten. Frau Laad klagte nun gegen die Erben der Frau Ulrich dahin, diese seien pflichtig, an die Klägerin 10,000 Fr. zu bezahlen, sammt Zins à 5 % seit 1. Januar 1887, unter Kostenfolge. Zur Be-

gründung führte sie aus: Es handle sich nicht darum, ob die Abtretung des Kapitalbriefes vom 16. Dezember 1885 gültig sei, sondern darum, ob die Beklagten nicht verpflichtet seien, die für den abgetretenen Kapitaltitel bezahlte Summe zurückzubezahlen. Durch den Schein vom 16. Dezember 1885 sei nämlich bewiesen, daß der Kaufpreis teils durch Verrechnung, teils in baar bezahlt worden sei. Die Beklagten haben nun nach dem Tode der Frau Ulrich die Abtretung nicht anerkannt, sondern sich durch einen Amtsbefehl in den Besitz des Titels gesetzt. Die Klägerin verlange daher, gemäß Art. 33, 34, 35, 70, 71 und 15 D.-R. mit Recht die bezahlte Kaufsumme zurück. Die kantonalen Instanzen haben die Klage abgewiesen, indem sie, im wesentlichen übereinstimmend, ausführen: Der angeblich abgetretene Kapitaltitel sei noch vorhanden und befinde sich im Besitze der Beklagten. Die Klägerin könne daher nur Herausgabe desselben in natura verlangen und nicht die Beurteilung der maßgebenden Frage nach der Gültigkeit der Abtretung durch Erhebung der Klage auf Wiedererstattung des angeblichen Kaufpreises umgehen. Erst wenn die vindikation überhaupt unmöglich wäre, könnte, falls nicht ein Scheingeschäft vorliege, auf Restitution des Kaufpreises geklagt werden. Das Klagebegehren, wie es gestellt sei, erscheine daher schon formell als unzulässig. Im weitern aber sei zu bemerken: Frau Ulrich sei zur Zeit der Abtretung als, nicht handelstreibende, Ehefrau nach schwyzerischem Rechte handlungsunfähig, speziell zur Vornahme eines so wichtigen Rechtsgeschäftes wie die streitige Abtretung, unfähig gewesen. Die Abtretung sei also wegen mangelnder Handlungsfähigkeit der Cedentin ungültig. Die Klägerin hätte daher nach Art. 70 u. f. D.-R. das Recht auf Restitution des Kaufpreises. Allein nach Art. 73 D.-R. erstrecke sich die Forderung auf Rückerstattung nur soweit, als der Empfänger zur Zeit der Rückforderung noch bereichert sei, oder sich der Bereicherung böswillig entäußert habe (Art. 32, 33 D.-R.). Nun sei aber konstatiert, daß die Frau Ulrich bei dem ein Jahr nach der Abtretung erfolgten Tode nicht nur von den angeblich empfangenen 8000 Fr. nichts hinterlassen habe, sondern daß sie sogar zu Deckung der Kranken- und Sterbekosten schon bald nach der angeblichen Abtretung den Titel gegen Erhebung von 2000 Fr. habe verpfändet wollen und kurz vor ihrem

Tode auch wirklich verpfändet habe. In ihrem Nachlasse haben sich, nebst einem kleinern Titel, nur 20 Fr. in baar vorgefunden. Die materielle Prüfung der Abtretungsurkunde vom 16. Dezember 1885 und der darin enthaltenen Zahlungsbescheinigung ergebe übrigens deren innere Unwahrheit und Unrichtigkeit. Obgleich zur Abtretung von Eigentum an beweglichen Sachen Besitzübergabe erforderlich sei, sei der Titel stets in den Händen der Frau Ulrich verblieben; diese habe stetsfort über denselben verfügt und bis zu ihrem Tode den Zins bezogen, auch bei der Inventuraufnahme angegeben, sie besitze einen Titel von 10,000 Fr., der nach ihrem Tode der Frau Laad gehöre. Es sei nicht anzunehmen, daß Frau Laad 10,000 Fr. für einen Titel bezahlt hätte, ohne je Zinse dafür zu fordern, oder daß sie, wenn sie diese Summe wirklich bezahlt hätte, in die Verpfändung des Titels eingewilligt haben würde. Woher die angebliche Schuld von 2000 Fr., mit welcher bei der Abtretung kompensiert werde, herrühren möchte, sei nirgends ersichtlich; von der angeblich geleisteten Zahlung von 8000 Fr. habe sich im Nachlasse der Frau Ulrich keine Spur gefunden; die Klägerin habe in keiner Weise dargethan können, daß zwischen ihr und der Frau Ulrich irgendwelcher Geldverkehr bestanden habe, was ihr doch leicht gewesen wäre, wenn ein solcher wirklich stattgefunden hätte. Dazu komme, daß Frau Ulrich noch anderweitige Titel sowohl an Frau Laad als an deren Vater, den Notar Borell, im Gesamtwerte von 25,000 Fr. abgetreten habe, wovon die Abtretung an Borell bereits durch rechtskräftiges Urteil als Scheingeschäft erklärt worden sei. Diese Abtretungen legen überhaupt die Tendenz der Frau Ulrich nahe, der Klägerin zu Ungunsten der rechtmäßigen Erben Vermögenszuwendungen zu machen. Diese konkludenten Tatsachen beweisen mit aller Sicherheit, daß die am 16. Dezember 1885 von Frau Rosa Ulrich zu Handen der Frau Laad ausgestellte Bescheinigung dem Sachverhalte nicht entspreche (Art. 16 D.-R.), sondern daß damit lediglich zu Ungunsten der rechtmäßigen Erben eine Schenkung auf Ableben hin habe ermöglicht werden sollen. Eine solche Vermögenszuwendung gestatte jedoch das schwyzerische Statutar-Recht nicht.

2. Wenn die kantonalen Instanzen meinen, die Klägerin habe, da der ihr angeblich abgetretene Titel noch in natura vorhanden

sei, nur auf dessen Herausgabe, nicht aber auf Rückerstattung des angeblich bezahlten Kaufpreises klagen können, so verkennen sie die Natur des Klagefundaments. Die Klägerin behauptet ja gar nicht, daß die Abtretung des Titels gültig und sie infolge dessen berechtigt sei, denselben herauszuverlangen; sie stellt vielmehr, wie sowohl das Klagebegehren als die von ihr angerufenen Gesetzesstellen zeigen, darauf ab, die Abtretung sei, da die Erben der, in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten, Abtreterin deren Genehmigung verweigern, nicht zu Stande gekommen und sie sei daher, gemäß Art. 33 D.-R. berechtigt, die ihrerseits schon vollzogene Gegenleistung zurückzufordern. Die Klage ist nicht eine Vindikations- oder Vertragsklage, sondern eine Bereicherungsklage, und als solche gewiß vollkommen statthaft; sie ist auch nach eidgenössischem Rechte zu beurteilen.

3. Sachlich dagegen ist, nach dem von den kantonalen Instanzen festgestellten Thatbestande, die Bereicherungsklage unbegründet. Zwar kann allerdings das Vorhandensein einer Bereicherung nicht, wie die kantonalen Instanzen meinen, einfach deshalb verneint werden, weil die angeblich geleisteten Kaufpreiszahlungen sich im Nachlasse der Frau Ulrich nicht mehr vorgefunden haben. Dieser Umstand schließt das Vorhandensein einer Bereicherung nicht aus. Möchten immerhin die empfangenen Kaufgelder von der Frau Ulrich wieder verausgabt worden sein, so wäre eine Bereicherung doch vorhanden, wenn dieselben zu Bestreitung notwendiger Ausgaben, zur Bezahlung von Schulden u. dgl., wären verwendet worden und daher das Vermögen der Frau Ulrich, zur Zeit ihres Todes, infolge des Empfanges der Kaufgelder höher gewesen wäre als ohne diesen Umstand. Allein eine Bereicherung ist nun deshalb schlechthin ausgeschlossen, weil die kantonalen Instanzen ja feststellen, daß die Klägerin irgendwelche Zahlungen überhaupt gar nicht geleistet habe, der angebliche Verkauf des Titels sich vielmehr als Schenkung auf den Todesfall qualifiziere. Diese Entscheidung beruht auf keinem Rechtsirrtum. Zwar ist richtig, daß durch den Schein vom 16. Dezember 1885 der Beweis der von der Klägerin behaupteten Zahlungen an sich erbracht war und die Beklagten den Gegenbeweis zu erbringen hatten, nicht etwa die Klägerin die Richtigkeit der in dem Scheine enthaltenen Er-

klärung noch durch anderweitige Beweismittel dartun mußte. Allein dies wird von den Vorinstanzen nicht verkannt. Diese erklären vielmehr den Gegenbeweis, gestützt auf eine Reihe konkludenter Thatsachen, als geleistet.

4. Danach ist denn die erhobene Bereicherungsklage, in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen, abzuweisen. Ob die Klägerin berechtigt gewesen wäre, Herausgabe des Titels zu verlangen, weil eine gültige Schenkung auf den Todesfall vorliege, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen, weil dahin nicht geklagt und übrigens in dieser Richtung kantonales, nicht eidgenössisches Recht maßgebend ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Teilen bei dem angefochtenen Urteile des Kantonsgerichtes des Kantons Schwyz vom 26. Oktober 1892 sein Bewenden.

50. Urteil vom 24. März 1893 in Sachen Pfister gegen Eisenhut.

A. Durch Urteil vom 10. Januar 1893 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt: Die Klage ist geschützt.

B. Gegen dieses Urteil ergriff Frau Eisenhut-Geißberger, als angebliche Rechtsnachfolgerin der beklagten Konkursmasse ihres Ehemannes die Weiterziehung an das Bundesgericht; sie beruft sich dabei auf eine Erklärung der Konkursverwaltung und des Gläubigerausschusses, wonach ihr „die Appellation des kantonsgerichtlichen Urteils vom 10. Januar 1893 in Sachen A. Pfister-Schmidhauser, Sensal, in St. Gallen, Kläger gegen E. Eisenhut-Geißberger, Konkursmasse in Flawyl, Beklagte punkto Forderung im Sinne von Art. 260 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs cediert“ wird. Sie meldete mit Eingabe vom 23. Januar 1893 das Rechtsbegehren an: Es sei das Urteil des